

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 09.08.2021

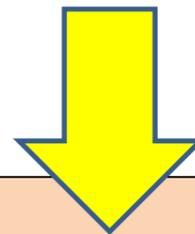
Im Schwarzwald-Baar-Kreis wurde die Inzidenz von 10 an fünf aufeinander folgenden Tagen überschritten.

Daher gelten ab Montag, 09.08.2021 die Regelungen der Inzidenzstufe 2.

Für unsere Einrichtung gültig ist die CoronaVO des Landes vom 28. Juni 2021, die CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen ab dem 01. Juli 2021 und zudem die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) vom 09. Mai 2021.

Es gilt für unsere Einrichtung somit, in Abhängigkeit der aktuellen Inzidenzstufe* im Landkreis, aktuell folgende

*siehe dazu separaten Aushang



Besuchsregelung

Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 und höher (über 10)
<ul style="list-style-type: none">• Anzahl der Besuche pro Tag <u>nicht auf 2</u> beschränkt (Anzahl der Personen entsprechend Corona-Verordnung)• Maskenpflicht: FFP2-Maske oder medizinischer Mund-Nasen-Schutz• Im Bewohnerzimmer von vollständig geimpften Bewohner*innen kann die Maske abgenommen werden• Testpflicht: entfällt für <u>alle</u> Besucher*innen• Temperaturkontrolle entfällt für alle Besucher*innen• Besuche auch in Gemeinschaftsräumen möglich (unter Beachtung des Abstandsgebots)	<ul style="list-style-type: none">• Besuche pro Tag auf 2 Personen beschränkt, ausgenommen vollständig Geimpfte und Genesene*. <u>Gleichzeitiger Besuch</u> von 2 Personen aus einem Haushalt möglich (zählt als 2 Besuche)• Maskenpflicht: <u>ausschließlich FFP2-Maske ohne Ventil</u> für Besucher*innen• Im Bewohnerzimmer von vollständig geimpften Bewohner*innen kann die Maske abgenommen werden• Testpflicht: entfällt für vollständig geimpfte Besucher*innen/ Genesene, für nicht Geimpfte gilt: Vorlage eines negativen Corona-Tests, nicht älter als 48 Stunden• Temperaturkontrolle beim Betreten der Einrichtung (ausgenommen vollständig Geimpfte/ Genesene)• Besuche nur im Bewohnerzimmer und im Garten erlaubt, <u>nicht</u> in Gemeinschaftsräumen

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 09.08.2021

**Nachweis für vollständig geimpfte/ genesene Besucher*innen: Vorlage der Impfbescheinigung (ab 2 Wochen nach Zweitimpfung) bzw. Vorlage eines positiven PCR-Testergebnisses, das min. 14 Tage, jedoch max. 6 Monate alt sein muss.*

Grundsätzlich gilt weiterhin:

1. Besuche sind täglich zwischen 09.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 14.30 Uhr und 18.00 Uhr möglich.
2. Besucher*innen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Es steht ein Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung.
3. Es werden bei allen* Besuchern mittels eines Infrarot-Stirnthermometers Körpertemperaturkontrollen durchgeführt. Bei Körpertemperaturen von 37,5° Celsius oder mehr darf die Einrichtung nicht betreten werden.

**Ausgenommen von der verpflichtenden Temperaturmessung sind vollständig geimpfte oder genesene Personen.*

*(=> Definition und Nachweispflicht siehe oben unter *.)*

4. **Verpflichtende Registrierung entweder über die Luca-App oder auf dem Registrierbogen im Eingangsbereich.**

Wir haben, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde, die folgenden Daten bei der Besucherin oder dem Besucher zu erheben und zu speichern:

- a) Name und Vorname der Besucherin oder des Besuchers,
- b) Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs,
- c) besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner und
- d) Telefonnummer oder Anschrift der Besucherin oder des Besuchers.

Die Daten sind von uns für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Bei Nutzern der Luca-App werden die Daten automatisch verschlüsselt gespeichert.

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 09.08.2021

5. Maskenpflicht im ganzen Gebäude (ab Inzidenzstufe 2: FFP2-Maske ohne Ventil). Diese sind von den Besucher*innen selbst zu beschaffen und mitzubringen.

6. Abstandsgebot zu anderen Personen von min. 1,5 Meter. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich

a) Für Personen, die ausschließlich in gerader Linie verwandt sind,

b) Geschwister und deren Nachkommen sind oder

c) dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartner*innen oder Partner*innen

d) im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohner*innen bei der Nahrungsaufnahme einen Besuch abstatten

e) bei vollständig genesenen sowie geimpften Bewohner*innen mit vollem Impfschutz (d.h. 14 Tage nach der Zweitimpfung) besteht nur im Bewohnerzimmer keine Maskenpflicht mehr

7. Ab Inzidenzstufe 2: Es wird der Nachweis eines negativen Corona Tests für die Besucherinnen und Besucher gefordert, der nicht älter als 48h ist.

Ohne einen solchen Nachweis ist der Zutritt also nicht gestattet!
Ausgenommen von der Testpflicht sind vollständig geimpfte oder genesene Personen (Nachweis siehe oben unter *).

Sollten Sie kein negatives Testergebnis zum Besuch mitbringen können, besteht die Möglichkeit, sich nur an folgenden Tagen bei uns in der Einrichtung testen zu lassen:

Testzeiten:

**Montag, Mittwoch und Freitag
14.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 09.08.2021

Die Durchführung eines Antigenschnelltests bei uns führt jedoch zu **Wartezeiten** vor dem Besuch! Und zwar

- i. **Vor der Registrierung, je nach Besuchssituation**
⇒ etwa 5 Minuten pro Besucher*innen, die noch vor einem an der Reihe sind.
- ii. **Bis zum Vorliegen des Testergebnisses**
⇒ noch einmal etwa 15 Minuten.

Die Wartezeiten können ggf. etwas reduziert werden, wenn Sie den **Registrierbogen** und die **Einverständniserklärung zum Testen** schon möglichst vollständig ausgefüllt und unterschrieben mitbringen.

Bitte beachten Sie, dass wir **keine sogenannten Laien- oder Selbsttests** akzeptieren.

AUSGANGSREGELUNG

8. Bewohnerinnen und Bewohner haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung auf ihrem Wohnbereich anzuzeigen. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen.

Eine Abholung von Bewohner*innen nach Hause ist möglich. Aktuell raten wir jedoch bei nicht geimpften Bewohner*innen noch von Besuchen außerhalb der Einrichtung ab, da im Kontakt mit anderen nicht vollständige geimpften oder genesenen Personen von einem erhöhten Infektionsrisiko für unsere Bewohner*innen auszugehen ist.

INFEKTIONSFALL

9. Ein Besuch von Bewohnerinnen oder Bewohnern, die mit dem Corona Virus infiziert sind oder bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, wäre ggf. nur mit Einverständnis

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 09.08.2021

der Einrichtungsleitung und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen möglich.

10. Tritt in unserer Einrichtung ein Infektionsfall mit dem Coronavirus auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Ausgangsregelungen sowie die Besuchsregelungen können erforderlichenfalls durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Kurzfristige Änderungen der Besuchsregelungen sind, aufgrund einer veränderten Infektionslage oder einer Aktualisierung amtlicher Anordnungen, jederzeit möglich.

Martin Hayer
Einrichtungsleitung

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 09.08.2021

Betretungsverbot

⇒ Besuchsregelung siehe Information am Haupteingang und Homepage

Ein Betretungsverbot gilt für alle Personen (auch für Mitarbeiter*innen)

wenn diese

- a. in den vergangenen 10-Tagen aus einem Risikogebiet eingereist sind und negative COVID-19-Test(s) nicht nachweisen können, oder
- b. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, oder
- c. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Bei Verstößen gegen das Zutrittsverbot gelten die Bußgeldvorschriften der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.